

An die
Direktion der Schule:
Bildungsdirektion des jeweiligen Bundeslandes
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Betrifft: „Nasenbohrertest“
SARS-CoV-2-Antigen Rapid Test Kit der Firma Lepu Medical

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die zuletzt kundgemachte und verfassungsrechtlich schwer bedenkliche COVID-19-Schulverordnung 2020/21 idF BGBl II Nr. 56 sieht in § 35 Abs. 1 vor, dass Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, dass Schüler am ersten Tag einer Woche, an welchem sie sich in der Schule aufhalten, einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltest, der für eine Probennahme im anterior-nasalen Bereich in Verkehr gebracht wurde, an der Schule durchführen und vorlegen.

Aus der Seite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/selbsttest/hersteller_ga.html ergibt sich, dass es sich dabei um den „SARS-CoV-2-Antigen Rapid Test Kit (Colloidal Gold Immunochromatografie)“ der Firma Beijing Lepu Medical Technology Co.Ltd. handelt.

Aus der Packungsbeilage/Gebrauchsanweisung dieses Test-Kits ergibt sich folgendes:

- Probenanforderungen:
Probensammlung: Achten Sie bei der Entnahme von Proben auf den richtigen Schutz und vermeiden Sie den direkten Kontakt mit der Probe.
- Testmethode:
Bitte lesen Sie die Gebrauchsanweisung sorgfältig durch, bevor Sie den Test durchführen. Vor dem Testen sind die Reagenzien und die Probe auf Raumtemperatur zu bringen.
- Einschränkung des Verfahrens:
 1. Die Testergebnisse dieses Produktes sollten vom Arzt zusammen mit anderen klinischen Informationen umfassend beurteilt werden und sollten nicht als einziges Kriterium angewandt werden;
 2. Das Produkt wird verwendet, um das SARS-Cov-2-Antigen der klinischen Probe zu testen.

- Vorbeugungsmaßnahmen:
 1. Der Test ist nur von Fachleuten für eine In-vitro-Hilfsdiagnose anzuwenden.
 5. Tragen Sie bitte beim Testen Schutzkleidung, klinische Maske, Handschuhe und Schutzbrille.
 9. Die Anwender sollten Proben entsprechend der IFU-Anforderungen verwenden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellte Test-Kit zur Selbsttestung für Schüler gemäß der Gebrauchsanweisung dieses Test-Kits einerseits gar nicht für Selbsttests vorgesehen ist, da die Durchführung des Tests nur von Fachleuten und mit Tragen von Schutzkleidung, klinischer Maske, Handschuhe und Schutzbrille vorgesehen ist, sowie andererseits das Ergebnis dieses Tests alleine nicht als einziges Kriterium für den Nachweis von Antigenen gegen SARS-CoV-2 bestimmt ist, sondern von einem Arzt zusammen mit anderen klinischen Informationen umfassend beurteilt werden sollte.

Das bedeutet, dass der von der Schulbehörde zur Verfügung gestellte SARS-CoV-2-Antigen Rapid Test Kit der Firma Lepu Medical für den von der Verordnung vorgesehenen Zweck, als Schnelltest durch die Schüler selbst, absolut untauglich ist.

Ich halte fest, dass mein Kind aus mehrerlei Gründen, insbesondere aber um sein Grundrecht auf Bildung in Anspruch zu nehmen, jedenfalls wieder am Präsenzunterricht teilnehmen möchte. Dafür ist nach der aktuellen COVID-19-Schulverordnung 2020/21 ein von der Schulbehörde zur Verfügung gestellter Schnelltest Voraussetzung, obwohl nach den Bestimmungen des EpidemieG (insbesondere § 5) nur krankheits- und ansteckungsverdächtige Personen verpflichtet wären, sich solcher Untersuchungen zu stellen. Die Testung von symptomlosen Schülerinnen und Schülern ist daher sowohl nach der aktuellen Rechtslage als auch den geschilderten (Selbst)Testvoraussetzungen (Einhaltung der Gebrauchsanweisung wie zB Lagerungstemperaturen, Reaktionstemperaturen, geschultes Fachpersonal für die Testung mit entsprechender Schutzausrüstung und entsprechendes ärztliches Personal für die umfassende Beurteilung) jedenfalls unzulässig.

Abschließend halte ich fest, dass mein Kind einen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Präsenzunterricht hat und ihm dieser nicht durch das rechtswidrige Abverlangen von 48-Stunden-Tests verwehrt werden kann, wenn noch dazu absolut untaugliche bzw nicht-geeignete Schnelltests von Seiten der Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden. Sollte mein Kind trotz der geschilderten Ausgangslage auf den ortsungebundenen Unterricht verwiesen werden, behalte ich mir die Geltendmachung dieser Grundrechtsverletzung ebenso wie entsprechender Amtshaftungsansprüche sowie die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe namens meines Kindes ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen